

7. Okt. 1959

86

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Tarifvertrag für die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten (öffentlicher Dienst) vom 14. Juni 1956, § 5 Abs. 1 und VergGr.VIa TO.A.

Leitsatz:

Für die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten in die durch den Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 neu geregelten Vergütungsgruppen der TO.A kommt es auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale an; es findet also nicht eine automatische Höhergruppierung auf Grund der bisherigen Einstufung statt.

Aktenzeichen: 4 AZR 299/58

Urteil des BAG vom 7. Oktober 1959

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
7. Oktober 1959

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 1959 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Wichmann und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hofmann und Grote für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, vom 30. Mai 1958 – Sa 93/58/VI N – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat eine abgeschlossene Lehre als Zimmermann. Die handwerkliche Meisterprüfung hat er nicht abgelegt. Seit 1953 ist er in der Tiefbauabteilung der Beklagten als sogenannter zweiter Straßenbaumeister beschäftigt. Er erhält die Bezüge nach/^{der} VergGr. VI a TO.A.

Der Kläger ist der Ansicht, daß er auf Grund des Tarifvertrages für die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (TV 56), an den beide Parteien tarifgebunden sind, Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr. V a TO.A habe. Er meint, dieser Anspruch stehe ihm schon deshalb zu, weil er beim Inkrafttreten des Tarifvertrages in die VergGr. VI a TO.A (alter Fassung) eingestuft gewesen sei und die Tätigkeitsmerkmale dieser Gruppe mit den durch den TV 56 neugefaßten Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V a TO.A im wesentlichen übereinstimmten. Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. Mai 1956 nach der VergGr. V a TO.A zu bezahlen.

Die Beklagte hat bestritten, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfülle, und hat vorgetragen, der Kläger sei bei seiner Einstellung in die VergGr. VI a TO.A übertariflich eingestuft worden, weil er aus der Privatwirtschaft übernommen worden sei und sich nicht habe schlechter stehen sollen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht geht zu Recht davon aus, daß der Tarifvertrag für die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 nicht, wie die Revision meint, eine automatische Höhergruppierung derjenigen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von diesem Tarifvertrag erfaßten Angestellten herbeigeführt hat, die bei seinem Inkrafttreten in eine der neu geregelten Vergütungsgruppen der TO.A eingestuft waren. Das gilt insbesondere auch für diejenigen Fälle, in denen die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte bisher eingereiht war, unverändert oder mit nur unwesentlichen Änderungen oder auch mit erleichterten Anforderungen in eine höhere Vergütungsgruppe übernommen worden sind.

An dem Grundsatz der TO.A, daß für die Einreihung in eine der Vergütungsgruppen der Wert der Leistung, d.h. die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale durch die überwiegende Tätigkeit, entscheidend ist, hat der TV 56 nichts geändert, und zwar auch nicht für die beim Inkrafttreten des Tarifvertrages bestehenden Arbeitsverhältnisse. Denn in der Übergangsbestimmung des § 5 Abs. 1 heißt es: "Im Dienst befindliche Angestellte, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, rücken mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in die höhere Vergütungsgruppe auf". Diese Bestimmung stellt es für das Aufrücken in eine höhere Vergütungsgruppe nicht darauf ab, wie der Angestellte bisher eingestuft war, sondern allein darauf, ob er nach dem neuen Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale der höheren Gruppe erfüllt. Auf die bisherige Einreihung der Angestellten ist allein in der weiteren Bestimmung des § 5 Abs. 2 Bedacht genommen, und zwar soll die Einreihung derjenigen Angestellten, die bis zum 30. April 1956, d.h. bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages, günstiger als nach diesem Tarifvertrage eingereiht waren, unberührt bleiben.

Der Revision ist zwar zuzugeben, daß es der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des TV 56 nicht bedurft hätte; sie spricht nur etwas aus, was sich ohnehin aus der normativen Wirkung des Tarifvertrages ergibt. Es mag sein, daß darauf hingewiesen werden sollte, daß es zu einem tarifgerechten Aufrücken keiner Erklärung des Arbeitgebers bedürfe; vielleicht sollte auch mit Rücksicht darauf, daß, wie die Par-



teilen vorgetragen haben, ein automatisches Aufrücken der im Dienst stehenden Angestellten Gegenstand der Tarifverhandlungen gewesen war, ausdrücklich herausgestellt werden, daß es auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale ankomme. Es kann jedoch dahinstehen, aus welchen Erwägungen die Tarifpartner die Bestimmung des § 5 Abs. 1 in den Tarifvertrag aufgenommen haben. Denn jedenfalls kann ihr deshalb, weil sie überflüssig ist, nicht ein mit ihrem eindeutigen Wortlaut unvereinbarer Sinn untergelegt werden.

Angesichts der Eindeutigkeit dieser Bestimmung ist auch die Verfahrensrüge der Revision unbegründet, das Berufungsgericht habe einen vom Kläger benannten Zeugen nicht darüber vernommen, daß die Tarifpartner ein automatisches Aufrücken der im Dienst stehenden Angestellten gewollt hätten. Denn ein Wille der Tarifpartner, der in dem Tarifvertrag keinen irgendwie erkennbaren Ausdruck gefunden hat, ist bei der Auslegung unbeachtlich (vgl. BAG AP Nr. 4, 10 zu § 1 TVG Auslegung).

Kommt es sonach allein darauf an, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. V a TO.A nach dem Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 erfüllt, so ist es auch unerheblich, aus welchen Gründen der Kläger gegebenenfalls vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages in die VergGr. VI a TO.A übertariflich eingestuft war.

II. Wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a TO.A (neu) nicht erfülle, so läßt das einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Mangels der in der ersten Alternative geforderten Ausbildung fällt der Kläger nicht unter die technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr bewährt haben. In Betracht kommt daher allein die zweite Alternative; sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Demgemäß stellt es das Berufungsgericht zutreffend zunächst darauf ab, ob der Kläger über Fähigkeiten verfügt,

die denen der in der ersten Alternative genannten technischen Angestellten gleichwertig sind. Diese müssen nach dem Klammerzusatz zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigt sein: Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Bauleitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung. Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Aussagen der im ersten Rechtszuge vernommenen Zeugen und des eigenen Sachvortrags des Klägers fest, daß der Kläger solche Kenntnisse weder durch seine handwerkliche Berufsausbildung bis zum Zimmermannsgesellen noch durch seine Tätigkeit bei der Beklagten erworben hat. Die Tätigkeit des Klägers liegt auf dem im Klammerzusatz bezeichneten Gebiet der örtlichen Bauleitung und Abrechnung. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht geprüft, ob von dem Kläger solche Fähigkeiten und Leistungen (entsprechende Tätigkeit) gefordert werden, wie sie im Klammerzusatz der Tätigkeitsmerkmale zur näheren Umschreibung der in der ersten Alternative geforderten einjährigen Berufsbewährung aufgeführt sind. Wenn das Berufungsgericht das verneint, so läßt das einen revisiblen Verstoß nicht erkennen. In tatsächlicher Beziehung legt es seiner Beurteilung die sich nicht widersprechenden Aussagen der beiden vernommenen Zeugen zugrunde. Danach obliegt dem Kläger die Erstellung oder Prüfung von Entwürfen und Berechnungen, wie sie in den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen näher bezeichnet sind, nicht; der Kläger hatte das auch selbst nicht behauptet. Die Straßenbauarbeiten, die der Kläger zu leiten hat, werden ohne zeichnerische Tätigkeit und ohne Aufstellung von Berechnungen durchgeführt. Wenn hiernach das Berufungsgericht es verneint hat, daß der Kläger gleichwertige Fähigkeiten wie die in der ersten Alternative der Tarifnorm genannten Angestellten einzusetzen und eine entsprechende



- 6 -

Tätigkeit auszuüben habe, so ist darin weder eine Ver-
kennung tariflicher Begriffe noch ein Verstoß gegen Denk-
gesetze oder Erfahrungssätze noch eine offensichtlich fehler-
hafte Bewertung zu erblicken.

Unbegründet ist schließlich auch die Rüge einer
Verletzung der §§ 286, 313 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO. Es besteht
weder Unklarheit über die tatsächlichen Feststellungen und
deren Grundlagen, noch fehlt es an der nach § 313 Abs. 1
Ziff. 4 ZPO erforderlichen Begründung der Entscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Pecher Wichmann Dr. Martel
 Grote Hofmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)